

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1893.

13.

Gesetz vom 26. August 1892,

über die Aufforstung des Karstes der quarnerischen Inseln.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Der Karst der quarnerischen Inseln wird in das im Landesgesetze vom 7. Mai 1886
L.-G.-Bl. Nr. 32 d. 1887 bezeichnete Aufforstungsgebiet einbezogen.

§ 2.

An der auf Grund des genannten Gesetzes bestellten Aufforstungs-Commission hat auch
ein Vertreter der polit. Bezirksbehörde zu Lussinpiccolo, sowie ein von den Vorständen der
im Karstgebiete des polit. Bezirkes Lussin gelegenen Gemeinden gewählter Vertrauensmann
Theil zu nehmen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister, der Minister des Innern, der Finanz-Minister und der Justiz-Minister beauftragt.

Ischl, den 26. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Schönborn m. p.

Steinbach m. p.

14.

**Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei
vom 16. April 1893, Nr. 5852,**

betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung der Karstaufforstungs-Commission für die Markgrafschaft Istrien.

Ueber Ermächtigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. September 1892, Nr. 15270, wird mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893), im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien, verordnet:

Art. I.

Der § 1 der mit Statthaltereiverordnung vom 4. November 1887, Nr. 15610 (R.-G.-Bl. Nr. 33), veröffentlichten Geschäftsordnung der Karstaufforstungs-Commission für die Markgrafschaft Istrien, wird hiemit außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Die Durchführung der Karstaufforstung in der Markgrafschaft Istrien wird einer besonderen Aufforstungs-Commission übertragen.

Dieselbe besteht aus dem Präsidenten des Landesculturrathes oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörden in Capodistria, Mitterburg, Bolosca und Lussin, dem Landes-Forstinspector oder dessen vom Statthalter zu bestimmenden Stellvertreter, einem Delegirten des Landesauschusses und aus vier Vertrauensmännern, von denen je einer von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Capodistria, Mitterburg und Bolosca gelegenen Gemeinden und einer von den Vorständen der sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Lussin zu entsenden ist.

Für die gewählten Mitglieder der genannten Commission sind Ersatzmänner zu bestimmen, welche für das betreffende Mitglied im Falle seiner Verhinderung einzutreten haben. (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1886.)

Alle dem Präsidenten auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887) oder der Geschäftsordnung zukommenden Obliegenheiten, werden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter besorgt.

Der Präsident vertritt die Commission vor den zuständigen Behörden und den Parteien.

Art. II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.

15

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. April 1893, Nr. 5852,

betreffend die Wahl der von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Capodistria, Mitterburg und Bolosca gelegenen Gemeinden nach § 1 des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887), und von den Vorständen der sämtlichen, im politischen Bezirke Lussin gelegenen Gemeinden, nach § 2 des Gesetzes vom 26. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893), in die Karstaufforstungs-Commission zu entsendenden Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893), wird mit Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. September 1892, Nr. 15270/2262, und im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien die Statthalterei-Verordnung vom 30. Januar 1890, Nr. 1279 (R.-G.-Bl. Nr. 7), außer Kraft gesetzt, und wird an deren Stelle nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Gemeinden, welche im Sinne des § 1 des obigen Landesgesetzes die Vertrauensmänner in die Karstaufforstungs-Commission zu entsenden haben, werden folgende bestimmt:

1. Im politischen Bezirke Capodistria:
die Ortsgemeinden Dolina, Decani, Pinguente und Rozzo;
2. Im politischen Bezirke Mitterburg:
die Ortsgemeinden Bogliuno, Albona und Fianona;
3. Im politischen Bezirke Bolosca:
die Ortsgemeinden Beprinaž, Lovrana, Castna, Zelsane, Castelnovo und Materia.
4. Sämtliche Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Lussin.

§ 2.

Die nach politischen Bezirken von den Vorständen der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten betreffenden Ortsgemeinden vorzunehmende Wahl des Vertrauensmannes und seines Ersatzmannes wird von der politischen Bezirksbehörde veranlaßt.

Die Wahl erfolgt gerichtsbezirksweise am Amtssitze des Bezirksgerichtes und ist der Wahlort am Amtssitze der politischen Bezirksbehörde der Hauptwahlort, an welchem das gesammte Wahlergebniß ermittelt wird.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände werden von Seite der politischen Bezirksbehörde unter Feststellung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl einberufen.

§ 3.

Die Wahl geschieht unter der Leitung eines Vertreters der Bezirksbehörde, und von zwei stimmberechtigten, von den Anwesenden aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern.

Die Wahl des Vertrauensmannes, beziehungsweise des Ersatzmannes erfolgt mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Nach vollzogener Wahl und durchgeführtem Scrutinium an den Wahlorten hat der Vertreter der politischen Bezirksbehörde das Resultat den anwesenden Wählern mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß das Gesammtergebniß der zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird, und hat derselbe zu diesem Zwecke das Resultat unverzüglich dem die Wahl am Hauptwahlorte leitenden politischen Beamten mitzutheilen, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

Das Gesammtergebniß ist schleunigst sowohl in dem Hauptwahlorte, als in den zusammengehörigen Wahlorten bekannt zu geben.

Wird die absolute Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht erzielt, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte die engere Wahl sowohl im Hauptwahlorte als in den zusammengehörigen Wahlorten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Wahl-Ordnung einzuleiten, und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesammtergebnisses in der obangegebenen Weise vorzugehen. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom politischen Beamten des Hauptwahlortes zu ziehende Los.

Vollmachten sind unzulässig. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich. Wahlberechtigt ist jedes einzelne Mitglied des Gemeinde-Vorstandes.

Wählbar sind nur jene Gemeindeglieder, welche das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung genießen und welche in einer der im § 1 bezeichneten Ortsgemeinden des betreffenden Wahlbezirkes Grundbesitz und ständigen Wohnsitz haben.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und sobald das Gesammtergebniß ermittelt ist, werden sämtliche Wahlacten von der politischen Bezirksbehörde übernommen.

§ 4.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen der Fallfrist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser der Statthalterei vorzulegen, welche hierüber entgeltig entscheidet.

Nach rechtskräftig vollzogener Wahl hat die Bezirksbehörde dem Gewählten, falls gegen denselben kein Ausschließungsgrund vorliegt, ein Certificat auszufertigen, und von dem Wahlergebnisse den Präsidenten der Karsttaufforstungs-Commission in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Die Functionsdauer des gewählten Vertrauensmannes und Ersatzmannes beträgt sechs Jahre.

Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Vertrauensmannes im Falle einer vorübergehenden Verhinderung.

Im Falle des Todes, der Verzichtleistung, des Verlustes der Wählbarkeit in die Commission, oder der dauernden Verhinderung in der Ausübung des Mandates eines Vertrauensmannes oder Ersatzmannes, leitet die Bezirksbehörde die betreffende Neuwahl ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.

